

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

12. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **22. Juni 2021**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 20:24 Uhr**
Ort: **in der Schule Ustersbach**
Schriftführer/in: **Fischer Marina**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **10**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Wünsche und Anfragen von Bürgern

Von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern kamen keine Wünsche und Anfragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.06.2021 - öffentlicher Teil

Beim Tagesordnungspunkt 5.2 soll der Name „Thomas Kohler“ durch den Namen „Markus Kohler“ geändert werden.

Beschluss:	
Die Niederschrift über die Sitzung vom 08.06.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	10 für / 0 gegen

3. 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (GS-WAS) der Gemeinde Ustersbach vom 04.12.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Ustersbach wird im Kalenderjahr 2021 die Gebührensatzung (GS-WAS) für die Wasserversorgungseinrichtung neu beschließen und die Gebührensatzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Wasserversorgungseinrichtung, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

Trotz großer Bemühungen war für die Verwaltung der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgungseinrichtung im Kalenderjahr 2020 und in den ersten Monaten des Jahres 2021 wegen Arbeitsüberlastung der Verwaltung und des beauftragten Fachbüros nicht zu realisieren.

Die Beschlussfassung über die neuen Gebührensätze kann wegen der Notwendigkeit, die noch ausstehenden Arbeiten abzuschließen, erst im weiteren Verlauf des Kalenderjahres 2021 erfolgen. Die neue Gebührensatzung für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Ustersbach wird also erst im Laufe des Kalenderjahres 2021 beschlossen und die jeweiligen Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst.

Da in der Satzung eine Bearbeitung bis zum 30.06.2021 vorgesehen, dies aber aufgrund Bearbeitungsengpässen nicht realisiert werden konnte, soll der Zeitraum bis zum Ende des Jahres (31.12.2021) verlängert werden. Daher wird es nötig, die Satzung zu ändern.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2024 höhere Gesamtkosten für die Wasserversorgungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird geäußert, dass der 31.12.2021 ein sehr spätes Datum für die Festsetzung der neuen Gebührensätze ist. Die Bürger werden dann in einem Monat mit den zu erwartenden Nachforderungen belastet, in dem in jedem Haushalt größere Ausgaben anfallen.

Zudem können sie nicht einkalkulieren, was da auf sie zukommt. Bei einem früheren Beschluss (beispielsweise im Oktober 2021) der Satzung können sich die Bürger durch das Veröffentlichen der Sätze auf die Mehrbelastungen einstellen.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied regt an, dass die Frist für die Gebührenkalkulation nur bis zum 30.09.2021 verlängert werden soll und dies auch so in der Änderungssatzung festgesetzt werden soll. Man sollte dem Fachbüro für die Gebührenkalkulation eine kürzere Frist setzen, damit die Gebührenkalkulation nicht erst am Jahresende fertig ist und die Bürger sich frühzeitig auf die neuen Sätze und die Nachforderungen einstellen können.

Die Kämmerin erläutert, dass es auch das Anliegen der Verwaltung ist, dass die Gebührensätze so schnell wie möglich kalkuliert werden. Die Umsetzung der neuen Gebührensätze bedeutet auch für die Verwaltung ein Mehraufwand, der minimiert werden kann, wenn die neuen Gebührensätze schon im September/Oktober 2021 feststehen. Dies wird auch dem Fachbüro so mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ustersbach wird im Kalenderjahr 2021 (spätestens 31.12.2021) die Gebührensatzung für die Wasserversorgungseinrichtung (GS-WAS) neu beschließen und die Gebührensatzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung (6. Änderung der Gebührensatzung vom 04.12.2014) zur Wasserversorgungseinrichtung, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

7 für / 3 gegen

4. **3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ustersbach vom 20.03.2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ustersbach wird im Kalenderjahr 2021 die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat eine Änderungssatzung zur Entwässerungseinrichtung, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

Trotz großer Bemühungen war für die Verwaltung der rechtzeitige Abschluss der Gebührenkalkulationen für die Entwässerungseinrichtung im Kalenderjahr 2020 und in den ersten Monaten des Jahres 2021 wegen Arbeitsüberlastung der Verwaltung und des beauftragten Fachbüros nicht zu realisieren.

Die Beschlussfassung über die neuen Gebührensätze kann wegen der Notwendigkeit, die noch ausstehenden Arbeiten abzuschließen, erst im weiteren Verlauf des Kalenderjahres 2021 erfolgen. Die neue Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungs-

einrichtung der Gemeinde Ustersbach wird also erst im Laufe des Kalenderjahres 2021 beschlossen und die jeweiligen Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 angepasst.

Da in der Satzung eine Bearbeitung bis zum 30.06.2021 vorgesehen, dies aber aufgrund Bearbeitungsengpässen nicht realisiert werden konnte, soll der Zeitraum bis zum Ende des Jahres (31.12.2021) verlängert werden. Daher wird es nötig, die Satzung zu ändern.

Es ist möglich und nicht unwahrscheinlich, dass für den künftigen Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2024 höhere Gesamtkosten für die Entwässerungseinrichtung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Die Gebühren könnten also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ustersbach wird im Kalenderjahr 2021 (spätestens 31.12.2021) die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die Entwässerungseinrichtung neu beschließen und die Beitrags- und Gebührensatzung ändern. Mit der Änderung für die Einrichtung werden neue Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

Zu diesem Zweck erlässt der Gemeinderat die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Ustersbach, mit der die Möglichkeit zum rückwirkenden Inkraftsetzen der Gebührensätze eröffnet wird.

7 für / 3 gegen

5. **Nachtragshaushalt 2021 der Gemeinde Ustersbach**

Da aufgrund der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben erhebliche Abweichungen zu den veranschlagten Haushaltsansätzen auftreten, wird der Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 erforderlich.

Der Nachtragshaushalt resultiert aus dem Beschluss des Gemeinderates zum Erwerb von Grundstücken und dem gleichzeitigen Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken.

Das Volumen des Gesamthaushaltes erhöht sich von 4.545.600,00 € auf 5.219.600,00 € und gliedert sich in den Verwaltungshaushalt mit einem neuen Volumen von 3.159.400,00 € und den Vermögenshaushalt mit einem neuen Volumen von 2.060.200,00 €.

Ein Gemeinderatsmitglied bringt vor, dass es gut gewesen wäre, wenn vorab eine Finanzausschusssitzung stattgefunden hätte, um sich noch genauer vorbereiten zu können.

Es wird angeregt, dass das nächste Mal vorab eine Finanzausschusssitzung stattfindet.

Bürgermeister Reiter erläutert, dass der Nachtragshaushalt eigentlich nur eine Formalie ist, die erforderlich wurde, weil der Gemeinderat in einer früheren Sitzung beschlossen hat, Grundstücke zu kaufen. Hätte die Gemeinde Ustersbach den Haushalt, wie früher üblich, erst im Herbst des laufenden Jahres verabschiedet, wäre eine Nachtragshaushalt nicht erforderlich gewesen, weil man es dann schon hätte berücksichtigen können.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird nachgefragt, ob die Rechtsaufsichtsbehörde weitere Auflagen festgesetzt hat.

Die Kämmerin Marina Fischer erläutert, dass die Rechtsaufsichtsbehörde bereits mit ihrem Schreiben bezüglich der Genehmigung des Haushaltes 2021 entsprechende Auflagen aufgelistet hat, die dem Gemeinderat in einer früheren Sitzung mitgeteilt wurden. Weitere Auflagen wurden nicht erteilt.

<p>Beschluss: Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit dem Nachtragshaushaltsplan samt Anlagen beschlossen.</p>	<p>10 für / 0 gegen</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

6. **Änderung / Anpassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Die Kämmerin regt an, die Hundesteuersätze aus verwaltungsökonomischen Gründen und um auch den Bürgern entgegenzukommen, erst zum 01.01.2023 zu erhöhen.

Da in diesem Jahr noch neue Wasser- und Abwassergebührensätze festgesetzt werden und auch die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2022 erhöht werden, entsteht in der Verwaltung ein deutlicher Mehraufwand. Außerdem müssen die Bescheide für beide Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen erstellt werden.

Einige Gemeinderatsmitglieder bringen vor, dass die Hundesteuersätze bereits zum 01.01.2022 erhöht werden sollen, um die Einnahmen der Gemeinde zu erhöhen und um auch die Außenwirkung zu wahren.

Um der Verwaltung entgegenzukommen, sind die meisten Gemeinderäte jedoch bereit, eine Erhöhung der Hundesteuersätze auf das Jahr 2023 zu verschieben, zumal die Mehreinnahmen sehr gering ausfallen. Wichtiger für die Gemeinde Ustersbach ist es, dass die Wasser- und Abwassergebühren neu kalkuliert werden und die Hebesätze für die Grundsteuer A und B erhöht werden.

<p>Beschluss: Der Tagesordnungspunkt „Änderung / Anpassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird abgesetzt.</p>	<p>8 für / 2 gegen</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

7. **Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B zum 01.01.2022**

Der aktuelle Hebesatz der Gemeinde Ustersbach für die Grundsteuer A beträgt 360 v. H. und für die Grundsteuer B 345 v. H.

In der Anlage ist eine Übersicht über die Hebesätze im Landkreis Augsburg (Stand 2019) beige-fügt.

Eine Erhöhung der Hebesätze auf 380 v.H. bzw. 400 v.H. bzw. 450 v. H. hat folgende Auswirkungen:

Hebesatz	360 % (GrSt A) 345 % (GrSt B)	380%	400 %	450 %
entspricht einer Erhöhung um		6 % bzw. 10 %	11 % bzw. 16 %	25 % bzw. 30 %
Einnahmen Grundsteuer A	15.616,80 €	16.484,40 €	17.352,00 €	19.521,00 €
Einnahmen Grundsteuer B	117.396,60 €	129.306,40 €	136.112,00 €	153.126,00 €
Gesamteinnahmen	133.013,40 €	145.790,80 €	153.464,00 €	172.647,00 €
Mehreinnahmen (zu 360 % bzw. 345 %)		12.777,40 €	20.450,60 €	39.633,60 €
Mehraufwand - Kreisumlage - Bay.BodenschutzG - Denkmalschutzgesetz		-272,90 €	-436,06 €	-843,97 €
Mindereinnahmen (weniger Schlüsselzuweisung)		-890,26 €	-1.427,38 €	-2.770,19 €
Differenz		11.614,24 €	18.587,16 €	36.019,44 €

In der Finanzausschusssitzung vom 25.02.2021 wurde über die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B ausführlich diskutiert.

Der Finanzausschuss sprach sich für eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B auf 400 v.H. ab dem 01.01.2022 aus.

Auch aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze alternativlos, zumal die Bürgerschaft durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge erheblich entlastet wurde.

Es wird berichtet, dass in der Finanzausschusssitzung ausführlich und sehr lange über die Höhe der Hebesatzerhöhung diskutiert wurde.

Ein Gemeinderatsmitglied bringt vor, dass es einer Hebesatzerhöhung auf 400 % mitgehen wird, wenn der Hebesatz dann für eine gewisse Zeit bestehen bleibt. Eine Hebesatzerhöhung sollte nicht so häufig gemacht werden. Diese Meinung teilen auch andere Gemeinderatsmitglieder.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 01.01.2022 auf 400 v.H. zu erhöhen.	10 für / 0 gegen
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

8. Verschiedenes

Zweiter Bürgermeister Bernhard Schmid berichtet, dass aufgrund der Starkregenereignisse einige Feldwege und Straßen ausgeschwemmt wurden. Die Jagdgenossenschaft kann die Ausgaben für die Reparaturen nicht stemmen. Die Gemeinde muss hierfür aufkommen.

Außerdem wird mitgeteilt, dass der Einlauf am Graben an der Grotte bei Starkregen verstopft und das Wasser durch benachbarte Grundstücke läuft. Es wird angeregt, dass der Graben möglicherweise vom Bauausschuss betrachtet wird.

Bürgermeister Reiter ist der Meinung, dass hierfür ein Planungsbüro eingeschaltet werden sollte und auch mit dem Markt Fischach und dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen die Sache abgeklärt werden sollte.

Des Weiteren soll geklärt werden, wer für Schäden aufgrund solcher Starkregenereignisse aufkommen muss.